

Rheingauer Bürgerfreund



Der „Rheingauer Bürgerfreund“ erscheint wöchentlich drei mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags, an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt.

Anzeiger für den Rheingau

Bezugspreis vierteljährlich 1.80 Mk. Preis der Anzeigen: die einspaltige Zeile 20 Pf., die zweispaltige 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. Beilagengebühr nach Vereinbarung.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises

Größte Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville

Druck und Verlag von Adam Effenke in Oestrich
Fernsprecher No. 88.

Größte Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter

Nr. 140

Donnerstag, den 27. November 1919

70. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

§. 406. Da zur Zeit für den Rheingaukreis keine Weibende Garnison zu erwarten ist, können die für die Besatzungstruppen in den verschiedenen Gemeinden aufgestellten Holzvorräte an die Einwohnerschaft verkauft werden.

Es können immerhin im Falle von Unruhen Truppen herbeigerufen werden und muß für dieselben in den von den Gemeinden als Truppenquartier ausgetretenen Ortsvierteln ein Holzvorrat periodisch erneuert werden.

Für eine zeitweise Besetzung kommen nur folgende Gemeinden in Frage: Oestrich, Geisheim, Rüdesheim und Rhmannshausen.

Rüdesheim, a. Rh., den 21. November 1919.

Percin
Rittmeister und Administrator.

Bekanntmachung.

§. 407. Erkrankungen, die sofortige Maßnahmen erfordern, wie Flecktyphus, Cholera, (asiatische) Gelbfieber, Pocken, (Blattern), Pest, orient. Beulenpest, auch nur der Verdacht einer dieser Erkrankungen, sind sämtlich dem Bürgermeister dem Administrator sofort beim Eintreten telefonisch mitzuteilen und müssen schriftlich bestätigt werden.

Die Bekanntmachung Nr. §. 406 vom 13. November wird hiermit aufgehoben.

Rüdesheim a. Rh., den 21. November 1919.

Percin
Rittmeister und Administrator.

Bestimmungen für die Wahlen der unbeforderten Gemeindevorstandsmitglieder in den Landgemeinden.

Die Vornahme der Wahlen der unbeforderten Gemeindevorstandsmitglieder (Gesetz betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919) ist genehmigt. Der Herr Regierungspräsident hat gemäß der Ausführungsanweisung zu dem vorgedachten Gesetze bestimmt, daß die Neuwahlen bis zum 14. Dezember 1919 stattzufinden haben. Demgemäß ordnen wir auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1919 für die Landgemeinden des Rheingaukreises an, daß die Wahlen

am 13. Dezember ds. Jrs.

vorgzunehmen sind.
Die Wahlen haben, soweit es sich um die Schöffen handelt, nach den Grundregeln der Verhältniswahl zu erfolgen. Im einzelnen treffen wir dazu folgende Bestimmungen:

1. Die Wahl erfolgt in einer einheitlichen Wahlhandlung durch Stimmzettel. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat eine Stimme.
2. Die Wahlvorschläge sind dem Wahlvorsteher (Bürgermeister) spätestens am Tage vor der Wahl zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen mit mindestens drei Unterschriften von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen um die Hälfte mehr Namen enthalten als Mitglieder des Gemeindevorstandes zu wählen sind.
3. Gleichzeitig mit den Wahlvorschlägen sind die Annahmeerklärungen der Bewerber vorzulegen.
4. Verbindung von Wahlvorschlägen ist nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 30. Novbr. 1918 zulässig.
5. Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge und stellt etwaige Mängel sofort ab.
6. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein. Sie sollen 9 cm. : 12 cm. groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag von 12 zu 15 cm. Größe abzugeben.
7. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
8. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4, geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen soviel Höchstzahlen der Größe nach ausgefordert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.
9. Ueber die Wahl ist ein Protokoll zu führen.

10. Im übrigen sind die Bestimmungen, die für die Wahl zur Nationalversammlung und Preussischen Landes-Versammlung maßgebend waren, auch bei dieser Wahl sinngemäß anzuwenden.

Rüdesheim a. Rh., den 21. November 1919.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.
Sonderabdrucke für die Gemeinden folgen.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Im Anschluß an die vorstehenden Bestimmungen verweise ich wegen Durchführung der Wahlen insbesondere auf die Vorschriften, die in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 37 zusammengefaßt sind. Diese Vorschriften sind aufs genaueste zu beachten.

Zu unterscheiden sind:

in den Landgemeinden mit mehr als 500 Einwohner ausschließlich Presberg, also in den Gemeinden mit Gemeinderat:

die Wahlen des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Schöffen;

in den Landgemeinden bis zu 500 Einwohner, sowie in Presberg, also in den Gemeinden ohne Gemeinderat: die Wahlen des Bürgermeisters, der Schöffen und des Schöffenstellvertreters.

Da es sich bei den Schöffen in sämtlichen Gemeinden um die Wahl von mindestens 2 Personen handelt, ist in diesen Fällen nach §. 7 des Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919 die Wahl nach den Grundregeln der Verhältniswahl vorzunehmen unter Beachtung der obigen Bestimmungen des Kreisaußschusses. In allen anderen Fällen, also bei der Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Schöffenstellvertreter — letztere in den Gemeinden Espenschied, Presberg, Ransel, Stephanshausen und Wollmerchied — erfolgt die Wahl nach dem Mehrheitsgrundsatz.

Im einzelnen mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Bürgermeister sowie die Beigeordneten und Schöffen — letztere soweit sie nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind — kein Wahlrecht haben, daß die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung, nach denen Verwandte und Verschwägernte bestimmten Grades nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder beider Körperschaften sein dürfen, aufgehoben sind, sowie daß sämtliche jetzt vorgzunehmenden Wahlen mit der Wahlgabe erfolgen, daß über die Dauer der Wahlzeit und eine etwaige Neuwahl in den neuen Gemeindeverfassungsgeetzen Bestimmung getroffen wird (vergleiche §§. 6, 9 und 18 des Gesetzes vom 18. Juli 1919).

Im übrigen gelten für die Durchführung der Wahlen die Vorschriften der Landgemeindeordnung (vergl. §. 47 ff. und 30 a a D) insbesondere also die Vorschrift der Innehaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und die Bestimmung, daß die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten allgemein und der Schöffen in den Gemeinden ohne Gemeinderat der Bestätigung bedürfen.

Zu den Wahlverhandlungen, soweit sie nach dem Mehrheits-Grundsatz (Bürgermeister, Beigeordnete, Schöffenstellvertreter) erfolgen, sind die seither üblichen Vordrucke mit den erforderlichen Änderungen zu verwenden. Für die Verhältniswahlen, also für die Wahlen der Schöffen, sind besondere Vordrucke nicht zur Verfügung. Es werden aber mit den aus der Sachlage gebotenen Änderungen sich Vordrucke verwenden lassen, wie sie bei den Wahlen zur Gemeindevertretung am 26. v. Mts. benutzt worden sind.

Die Wahlverhandlungen erlaube ich mit einem zusammenfassenden Berichte und einer Äußerung über die der Bestätigung bedürftigen Gewählten bis zum 20. Dezember ds. Jrs. an mich einzureichen. In diesem Berichte sind die einzelnen Gewählten auch nach dem Stand und ihrer politischen Parteistellung zu bezeichnen.

Rüdesheim a. Rh., den 24. November 1919.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Sonderabdrucke für die Gemeinden folgen.

Bekanntmachung.

An die Magistrate und Herren Bürgermeister des Kreises.

2. 1677. Am 1. Dez. ds. Jrs. findet eine Viehzählung statt. Die erforderlichen Vordrucke an Jähbezirks- und Gemeindefürsten werden den Gemeinden baldigst zugehen.

Zur Vermeidung von Nachfragen ersuche ich, die Jähbezirk auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für die Jähbezirk unter N. 3iffer 8 bis 11 und 13 besonders hinzuweisen.

Bei früheren Zählungen hat die nicht genügende Befolgung der Ausführungsbestimmungen über die Zählung zur Folge gehabt, daß ein Strafverfahren gegen Viehhalter wegen falscher Angabe des Viehbestandes infolge einer Rade in der öffentlichen Bekanntmachung der Viehzählung eingestellt werden mußte.

Ich ersuche daher nachdrücklich, die Bestimmungen für die Viehzählung auf Seite 4 der Gemeindefürsten genau zu beachten und zu befolgen.

Die Gemeindefürsten sind sofort nach der Zählung aufzustellen und mir mit den Jähbezirkslisten umgehen vorzulegen.

Rüdesheim a. Rh., den 20. November 1919.

Der Landrat,
J. S.: Alberti.

2. 1638.

Vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden bin ich zum Kommissar für das Abstimmungsverfahren zwecks Errichtung einer Zwangssinnung für alle im Rheingaukreis das

Mecher-Handwerk

selbständig betreibenden Handwerker ernannt worden.

Die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangssinnung für das

Mecher-Handwerk

im Rheingaukreis sind schriftlich bis zum 6. Dezember ds. Jrs. oder mündlich in der Zeit vom 29. November bis 6. Dezember 1919 bei mir abzugeben.

Die Abgabe der mündlichen Äußerungen kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 9—12 Uhr vormittags im Landratsamte zu Rüdesheim, Zimmer Nr. 3 erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Rheingaukreis das

Mecher-Handwerk

betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Errichtung der Zwangssinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangssinnung gestellt haben.

Rüdesheim a. Rh., den 22. November 1919.

Der Kommissar:
Alberti, Kreisdeputierter.

2. 1639.

Vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden bin ich zum Kommissar für das Abstimmungsverfahren zwecks Errichtung einer Zwangssinnung für alle im Rheingaukreis das

Sattler- und Tapezierer-Handwerk

selbständig betreibenden Handwerker ernannt worden.

Die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangssinnung für das

Sattler- und Tapezierer-Handwerk

im Rheingaukreis sind schriftlich bis zum 6. Dezember ds. Jrs. oder mündlich in der Zeit vom 29. November bis 6. Dezember 1919 bei mir abzugeben.

Die Abgabe der mündlichen Äußerungen kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 9—12 Uhr vormittags im Landratsamte zu Rüdesheim, Zimmer Nr. 3 erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Rheingaukreis das

Sattler- und Tapezierer-Handwerk

betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Errichtung der Zwangssinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangssinnung gestellt haben.

Rüdesheim a. Rh., den 22. November 1919.

Der Kommissar:
Alberti, Kreisdeputierter.

Zeichne mit 500 Mark bar
und 500 Mark Kriegsanleihe

1000 Mark Deutsche Spar-Prämienanleihe.

Vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden bin ich zum Kommissar für das Abstimmungsverfahren zwecks Errichtung einer Zwangsinnung für alle im Rheingaukreis das

Schlosser-Handwerk

selbständig betreibenden Handwerker ernannt worden.

Die Anzeigen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das

Schlosser-Handwerk

im Rheingaukreis sind schriftlich bis zum 6. Dezember d. J. oder mündlich in der Zeit vom 29. November bis 6. Dezember 1919 bei mir abzugeben.

Die Abgabe der mündlichen Anzeigen kann während des angegebenen Zeitraums werktägig von 9—12 Uhr vormittags im Landratsamte zu Rüdesheim, Zimmer Nr. 3 erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Rheingaukreis das

Schlosser-Handwerk

betreiben, zur Abgabe ihrer Anzeigung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Errichtende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Anzeigen unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe einer Anzeigung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Rüdesheim a. Rh., den 22. November 1919.

Der Kommissar:

Alberti, Kreisdeputierter.

Vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden bin ich zum Kommissar für das Abstimmungsverfahren zwecks Errichtung einer Zwangsinnung für alle im Rheingaukreis das

Dachdecker-Handwerk

selbständig betreibenden Handwerker ernannt worden.

Die Anzeigen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das

Dachdecker-Handwerk

im Rheingaukreis sind schriftlich bis zum 6. Dezember d. J. oder mündlich in der Zeit vom 29. November bis 6. Dezember 1919 bei mir abzugeben.

Die Abgabe der mündlichen Anzeigen kann während des angegebenen Zeitraums werktägig von 9—12 Uhr vormittags im Landratsamte zu Rüdesheim, Zimmer Nr. 3 erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Rheingaukreis das

Dachdecker-Handwerk

betreiben, zur Abgabe ihrer Anzeigung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Errichtende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Anzeigen unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe einer Anzeigung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Rüdesheim a. Rh., den 22. November 1919.

Der Kommissar:

Alberti, Kreisdeputierter.

Vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden bin ich zum Kommissar für das Abstimmungsverfahren zwecks Errichtung einer Zwangsinnung für alle im Rheingaukreis das

Spengler- und Installateur-Handwerk

selbständig betreibenden Handwerker ernannt worden.

Die Anzeigen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das

Spengler- und Installateur-Handwerk

im Rheingaukreis sind schriftlich bis zum 6. Dezember d. J. oder mündlich in der Zeit vom 29. November bis 6. Dezember 1919 bei mir abzugeben.

Die Abgabe der mündlichen Anzeigen kann während des angegebenen Zeitraums werktägig von 9—12 Uhr vormittags im Landratsamte zu Rüdesheim, Zimmer Nr. 3 erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Rheingaukreis das

Spengler- und Installateur-Handwerk

betreiben, zur Abgabe ihrer Anzeigung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Errichtende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Anzeigen unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe einer Anzeigung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Rüdesheim a. Rh., den 22. November 1919.

Der Kommissar:

Alberti, Kreisdeputierter.

Die Einkommensteuer.

Der Vorentwurf zur künftigen Reichseinkommensteuer hat folgenden Inhalt:

Die steuerfreie Grenze beträgt 1000 Mark; der steuerfreie Einkommensteuerrückbehalt für die erste, zur Haushaltsführung des Steuerpflichtigen zählende Person um 500 Mark, für jede weitere um 300 Mark. Im dem Steuerbefreiungssatz: Die Einkommensteuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1000 Mark des steuerpflichtigen Einkommens 10 v. H., für die nächsten 1000 Mark des steuerpflichtigen Einkommens 12 v. H., für die nächsten 1000 Mark des steuerpflichtigen Einkommens 14 v. H. (usw. bis 24 v. H.) für die nächsten angefangenen oder vollen 2000 Mark 25 v. H. (usw. bis 29 v. H.) für die nächsten angefangenen oder vollen 3000 Mark 30 v. H. (usw. bis 34 v. H.) für die nächsten angefangenen oder vollen 5000 Mark 35 v. H. (usw. bis 44 v. H.) für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark 45 v. H. (usw. bis 49 v. H.) für die nächsten angefangenen oder vollen 20 000 Mark 50 v. H. (usw. bis 52 v. H.) für die nächsten angefangenen oder vollen 30 000 Mark 53 v. H. für die nächsten angefangenen oder vollen 30 000 Mark 54 v. H. für die nächsten angefangenen oder vollen 40 000 Mark 55 v. H. für die nächsten angefangenen oder vollen 50 000 Mark 56 v. H. (usw. bis 59 v. H.) für die weiteren Beträge 60 v. H.

für die nächsten 1000 Mark des steuerpflichtigen Einkommens 12 v. H.

für die nächsten 1000 Mark des steuerpflichtigen Einkommens 13 v. H.

für die nächsten 1000 Mark des steuerpflichtigen Einkommens 14 v. H.

(usw. bis 24 v. H.)

für die nächsten angefangenen oder vollen 2000 Mark 25 v. H.

(usw. bis 29 v. H.)

für die nächsten angefangenen oder vollen 3000 Mark 30 v. H.

(usw. bis 34 v. H.)

für die nächsten angefangenen oder vollen 5000 Mark 35 v. H.

(usw. bis 44 v. H.)

für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark 45 v. H.

(usw. bis 49 v. H.)

für die nächsten angefangenen oder vollen 20 000 Mark 50 v. H.

(usw. bis 52 v. H.)

für die nächsten angefangenen oder vollen 30 000 Mark 53 v. H.

für die nächsten angefangenen oder vollen 30 000 Mark 54 v. H.

für die nächsten angefangenen oder vollen 40 000 Mark 55 v. H.

für die nächsten angefangenen oder vollen 50 000 Mark 56 v. H.

(usw. bis 59 v. H.)

für die weiteren Beträge 60 v. H.

Ermittelt man auf Grund dieses Tarifes die Beträge, die für die einzelnen Vermögen erhoben werden, so ergibt sich folgende Steuerbelastung: Steuerpflichtiges Jahreseinkommen über 1000 Mark Steuerbetrag 100 Mark; über 2000 Mark 210 Mark; über 3000 Mark 330 Mark; über 4000 Mark 460 Mark; über 5000 Mark 600 Mark; über 6000 Mark 750 Mark; über 7000 Mark 910 Mark; über 8000 Mark 1030 Mark; über 9000 Mark 1260 Mark; über 10 000 Mark 1450 Mark; über 11 000 Mark 1650 Mark; über 12 000 Mark 1860 Mark; über 13 000 Mark 2080 Mark; über 14 000 Mark 2310 Mark; über 15 000 Mark 2550 Mark; über 17 000 Mark 3050 Mark; über 19 000 Mark 3570 Mark; über 21 000 Mark 4110 Mark; über 23 000 Mark 4670 Mark; über 25 000 Mark 5250 Mark; über 28 000 Mark 6150 Mark; über 31 000 Mark 7050 Mark; über 34 000 Mark 8040 Mark; über 37 000 Mark 9030 Mark; über 40 000 Mark 10 050 Mark; über 45 000 Mark 11 800 Mark; über 50 000 Mark 13 600 Mark; über 55 000 Mark 15 450 Mark; über 56 000 Mark 17 370 Mark; über 61 000 Mark 19 300 Mark; über 66 000 Mark 21 300 Mark; über 71 000 Mark 23 350 Mark; über 76 000 Mark 25 450 Mark; über 81 000 Mark 27 600 Mark; über 86 000 Mark 29 800 Mark; über 91 000 Mark 34 300 Mark; über 101 000 Mark 38 900 Mark; über 111 000 Mark 43 600 Mark; über 121 000 Mark 48 400 Mark; über 131 000 Mark 53 300 Mark; über 141 000 Mark 58 300 Mark; über 161 000 Mark 73 500 Mark; über 181 000 Mark 83 900 Mark; über 201 000 Mark 100 100 Mark; über 231 000 Mark 116 300 Mark; über 261 000 Mark 138 300 Mark; über 301 000 Mark 166 300 Mark; über 351 000 Mark 194 800 Mark; über 401 000 Mark 223 300 Mark; über 451 000 Mark 253 300 Mark. Ueber 501 000 Mark hinausgehende Einkommenbeträge werden mit 60 v. H. besteuert.

Das steuerfreie Einkommen war bisher 900 Mark ohne Rücksicht darauf, wie groß die Familie des Einkommensempfängers war. Darin lag unstreitig eine Härte, die durch den neuen Steuertarif beseitigt werden soll. Die neue Mindestgrenze ist 1000 Mark Jahreseinkommen. Dieser Satz erhöht sich nun für die erste Person, die zur Haushaltsführung des Steuerpflichtigen zählt, um 500 Mark, für jede weitere um 300 Mark. Ein Ehepaar mit 6 Kindern darf demnach ein steuerfreies Einkommen von 3300 beziehen.

Außer der Einkommensteuer wird noch eine Kapitalrentensteuer erhoben, für die bestimmte Staffeln in Betracht kommen. Diese betragen u. a.: Dividenden von Aktien, Anleihen usw. 20 v. H.; Zinsen von Obligationen, Hypothekenschulden 10 v. H.; Zinsen aus Sparkassen, Bausparanlagen 10 v. H.; Zinsen aus ausländischen Kapitalanlagen 10 v. H. Eine Erstattung der Steuer findet gegenüber denjenigen Erwerbsunternehmungen (Zunftsgeellschaften) statt, die mindestens ein Fünftel des Kapitals der Tochterunternehmung im Besitz haben. Zeichner von Kriegsanleihen, die nachweislich Kriegsanleihen darlehens aufgenommen haben, bekommen die Steuer in dem Umfang erstattet, daß nur der Ueberschuß der Kriegsanleihezinser über die Schuldzinsen der Steuer unterliegt. Die Steuerentrichtung hat nur bei zwei Ertragsgattungen durch den Empfänger des Kapitalertrages, durch den sogenannten Gläubiger stattzufinden, nämlich bei Discontogewinn und bei Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagen. In allen sonstigen Fällen legt der Schuldner die Steuer vor und zieht sie dem Gläubiger bei der Zins- bzw. Dividendenzahlung ab.

Die Kriegsgefangenen.

Eine französische Note.

Dem Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation in Versailles wurde folgende Note übergeben:

Herr Präsident! Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 7. November wegen der Heimbeförderung der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich zu bestätigen. Sie machen mich besonders auf die tiefe seelische Erschütterung dieser Gefangenen aufmerksam, die die natürliche Folge der langen Gefangenschaft ist, wie auch der Ungewissheit über den Zeitpunkt ihrer Befreiung sei. Sie weisen außerdem auf die Sorgen der deutschen Familien hin, die, wie Sie sagen, erhoffen, daß die Gefangenen zum Weihnachtsfest nach Deutschland zurückkehren würden. Abgesehen von den menschlichen Empfindungen der französischen Regierung kernen Sie sich schließlich zur Begründung Ihres Verlangens auf die Tatsache der Heimbeförderung der in den Händen der Engländer, Amerikaner, Belgier und Italiener befindlichen Gefangenen. Nach Ihren Behauptungen sollen wiederholt Verhandlungen gemacht worden sein, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Heimführung sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages durch die französische Regierung stattfinden würde. Die französische Regierung hat niemals etwas anderes versprochen, als die Bestimmungen des Friedensvertrages zu erfüllen. Angesichts der planmäßigen Verhinderung aller von den Deutschen besetzten Gebiete der Heimführung der Gefangenen, die durch die deutsche Regierung selbst herbeigeführt wurde, ist die Heimführung der Gefangenen in Frankreich nicht zu erwarten.

zugunsten der deutschen Gefangenen in Frankreich nicht zu erwarten. Diese Formen werden augenblicklich dazu verwendet, mit der Wiedergutmachung der absehblichen Tat ihren Anfang zu machen. Die wüste Behandlung der Bewohner der besetzten Gebiete und die schrecklichen Anordnungen, die den in deutsche Hand gefallenen unglücklichen französischen Familien zugefügt wurden, können nicht so bald der Vergessenheit überantwortet werden. Die tiefsten Gefühle des menschlichen Herzens sind zu grausam verletzt worden, als daß eine Vergünstigung, wie die von Ihnen erbetene, von der französischen öffentlichen Meinung zugestanden werden könnte. Doch damit nicht genug, Deutschland hat durch Unterzeichnung des Versailler Vertrages die Herausgabe der Deutschen, die in ihrer Amtsfähigkeit die Greuel begingen, auf sich genommen und jetzt erklärt sich Ihre Regierung, bevor sie noch mit der Frage befaßt wird, außer Stande, das gegebene Versprechen einzulösen, was die verschiedensten Folgen haben könnte. Wenn unsere Verbündeten schon im September mit der Heimführung der Gefangenen begonnen haben, so ist dies geschehen, weil die französische Regierung glaubte, dem nicht widerstehen zu sollen. Kein anderer Verbündeter ist in seinen Gefühlen und Interessen so tief verletzt worden wie die Bewohner Nordfrankreichs. Wie würden diese Bewohner, die in tragischer Not zwischen den Trümmern ihrer Heimat in umherirren, es aufnehmen, wenn die zu den ersten dringenden Arbeiten herangezogenen (übrigens materiell wie moralisch durchaus gut behandelten) deutschen Gefangenen vor dem im Versailler Vertrag festgelegten Zeitpunkt, nämlich vor der endgültigen Ratifikation, d. h. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages Frankreich verlassen würden. Dies ist um so weniger möglich, als mit der deutschen Regierung noch keine endgültige Verständigung darüber erfolgt ist, unter welchen Bedingungen zivile deutsche Arbeitskräfte zur Verfügung Frankreich gestellt werden sollen. Die deutsche Regierung verlangte die derzeitige Erfüllung einer Vertragsbestimmung. Aber jedesmal, wenn ihr Maßnahmen zur Lichteren Ausführung der Friedensbedingungen nahegelegt worden sind, um die Leiden der schwergeprüften Bevölkerung, sei es in Schleswig oder in Schlesien, zu vermindern, verschwand sie Deutschland stets peinlich hinter den Wortlaut des Vertrages und gab den Entschluß kund, von einem Rechte bis zuletzt Gebrauch zu machen. Die deutsche Regierung begünstigte sich aber nicht damit, eine strengjuristische Haltung einzunehmen, sie verzögerte planmäßig die Ausführung der Waffenstillstandsbedingungen, in dem sie sich dem an sie ergehenden Ersuchen entzog und die bindenden Vorschriften offen verlegte. Es muß erinnert werden an die Verletzung der Flotte in Scapa Flow, an die verzögerte Auslieferung der Schiffe, an die hinhaltende dem Buchstaben wie dem Geiste des Waffenstillstands widersprechende Politik, die in den baltischen Provinzen trotz aller Aufforderungen der Verbündeten betrieben wurde, die in die Verfassung aufgenommen (und bis jetzt beibehaltenen) zweideutigen Artikel, an die Propaganda, die in Ost- und Westpreußen und überall mittels ungeheurer durch die finanzielle Not nicht herabgeminderten Kredite unablässig gegen die Verbündeten betrieben wird! Wir schämen Deutschland nicht, als die genaue Erfüllung der Bestimmungen des Friedensvertrages, den es am Ende eines erbarmungslosen Krieges angenommen hat, eines Krieges, der von Deutschland den zivilisierten Völkern aufgezwungen worden ist. Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Clemenceau.

Zur Lage im Baltikum.

Verzweifelte Lage.

Die Lage der deutschen Truppen im Baltikum ist nach den neuesten amtlichen Nachrichten geradezu verzweifelt. Nach der feindseligen Haltung der Litauer und Letten muß man sich bezüglich der Lage der im Baltikum befindlichen Truppen auf das Schlimmste gefaßt machen. Fünf aus Litauen kommende Flüchtlingzüge sind von den Litauern zusammengeschossen worden; bisher wurden 50 Tote und mehrere hundert Verwundete gemeldet. Es wird versucht, die Grenzen offen zu halten, damit die Flüchtlinge sich schützen können; so sind in Gumbinnen bereits zahlreiche flüchtige Zivilisten eingetroffen, welche sich vor den Letten in Sicherheit bringen wollten.

Die Regierung.

Die deutsche Regierung wird, obwohl sie sich dafür nicht für verpflichtet oder berechtigt hält, nach Möglichkeit den Truppen Kleidung und Verpflegung zuführen, damit sie sich nicht als wilde Plünderer gebärden. Es ist jedoch fraglich, wie sich die Entente zu einer solchen Hilfsaktion der deutschen Regierung stellen wird.

Zur Friedensfrage.

Rückkehr der Deutschen.

Ministerialdirektor v. Simon, der von Paris in Berlin eingetroffen ist, erstattete dem Kabinett über die Pariser Verhandlungen Bericht. Die Rückreise erfolgte, weil in der Angelegenheit der Versetzung der Flotte bei Scapa Flow neue Instruktionen nötig wurden. Alle Kombinationen, als hänge die Abreise Simons mit der Haltung des amerikanischen Senats zusammen, sind also gegenstandslos. Deutschland hat ein Interesse nicht an der Verzögerung, sondern am Abschluß des Friedens. Damit werden auch die Annehmungen hinsichtlich, als bedeute die Abreise Simons einen Abbruch der neuerlichen Verhandlungen.

Eine weitere Meldung aus Berlin besagt. Es ist nicht zutreffend, daß uns die Entente ein Ultimatum gestellt hat und daß die Verhandlungen abgebrochen sind. Die Verhandlungen sind vielmehr nur unterbrochen worden, weil das bisherige Ergebnis, das allerdings nicht besonders günstig ist, die Einholung neuer Instruktionen erforderlich gemacht hat.

Französische Stimmen.

Der „Temps“ bringt anläßlich der Abreise des Ministerialdirektors Simon von einem Theatercouvert, über den er Aufklärung verleiht. Deutschland bringe doch seit fünf Monaten darauf, daß der Vertrag von Versailles in Kraft gesetzt werde. Der Temps glaubt, daß die deutschen Bevollmächtigten den Eindruck hätten erwecken wollen, daß sie über die Bedingungen erstaunt seien, die man ihnen in Paris stellte. Sie seien ihnen aber seit drei Wochen bekannt gewesen. Die Gefangenensfrage sei an die Inkraftsetzung des Friedensvertrages gebunden. Für ein Votum der Nationalversammlung sei kein Platz, da ja ein vorher abgeschlossenes Abkommen vorliege. Der „Temps“ fragt sich deshalb, ob nicht in der deutschen Regierung über in ihrer Umgebung Männer seien, die

den Frieden unter dem Vorwand in Frage stellen wollen, daß der amerikanische Senat den Versäßer Vertrag nicht ratifiziert habe und ob nicht hinter der deutschen Regierung militärische und reaktionäre Einflüsse wirkten, die die Infratretung des Vertrages um jeden Preis verhindern wollten, um die Entwaffnung Deutschlands und die Befestigung der demokratischen Regierung zu verhindern. Die deutsche Regierung habe das Wort!

Die neue Kamarilla.

Der Gesandte Dr. Walter Mezier ist bekanntlich zum Leiter des Bureaus des Reichspräsidenten ernannt worden. Mit ihm tritt ein Mann in eine wichtige politische Stellung, der schon in der alten Zeit eine einflussreiche Rolle inne hatte, obwohl er eine der wichtigsten politischen Persönlichkeiten ist, die jemals im Kreise der Reichsregierung sich zur Geltung bringen konnten. Nach kurzer Tätigkeit am Auswärtigen Amt war Dr. Mezier schon lange vor dem Kriege in die Reichskanzlei berufen worden. Er war neben Bethmann-Hollweg die rechte Hand v. Bethmann-Hollwegs, der Verfasser zahlreicher Verfügungen und Denkschriften des Reichskanzlers. Als sich Karl Lambricht an den Reichskanzler mit der Bitte wandte, für ein Sammelwerk über die Gegenwartsfragen auch einen Beitrag über die politischen Kräfte zu erhalten, empfahl v. Bethmann-Hollweg den Dr. Mezier für die Ausarbeitung des Buches, das dann unter dem Pseudonym J. M. D. o. r f f e r erschien. Es ist eine tiefgründende, kenntnisreiche und geistvolle Darstellung aller politischen Bestrebungen der letzten Jahre und politischen Bestrebungen der Regierung Bethmann-Hollwegs. Es war wohl der Philosoph, die politische Persönlichkeit in Bethmann-Hollweg, die ihn besonders zu Dr. Mezier hingog. Man sagt, daß diesem hochbegabten jungen Politiker nur an Stelle seines reflektiven Temperaments noch ein Grad Aktivität gefehlt hätte, um auch zum erfolgreichsten Berater v. Bethmann-Hollwegs zu werden. Nach dem Sturz des letzteren schied Dr. Mezier, der inzwischen Wirklicher Geheimrat geworden war und sich mit der Tochter des Reichskanzlers verheiratet hatte, aus der Reichskanzlei und wurde der deutschen Gesandtschaft in Stockholm zugeteilt.

Er knüpfte dort Verhandlungen mit den in Schweden lebenden Volkswirtschaftlern an, und als Deutschland nach dem Frieden in Dr. Mezier eine Gesandtschaft in Stockholm errichtete, wurde Dr. Mezier der Chef des Stabs von Graf Mirbach und von Helfferich in Moskau. Der Ausbruch der Revolution sah ihn wieder im Auswärtigen Amt in Berlin.

Wenn der Reichspräsident eine Persönlichkeit von dem Rang und der Kenntnis Dr. Meziers in seine Umgebung beruft, so darf man sich dessen aufrichtig freuen. So sehr, als damit vielleicht der zweifelhafte Einfluß ausgedehnt wird, den unser unwürdiger Ratgeber Dr. Parvus und die Gebrüder Marx auf die sozialistischen Regierungsmänner ausübten. Diese Herren, die bereits während des Krieges verstanden haben, politische Beziehungen mit einem hervorragenden Geschäftsmann zu verbinden, die es verstanden, als Sozialisten die Interessen der Kriegsgewinnler zu werden, bilden eine Kamarilla des neuen Systems, gegenüber deren Einfluß nur Sorgen und Bedenken haben kann. Ihre Gesandtschaft wird inzwischen auch weiteren Kreisen offen. Maximilian Harden hat seit einer Zeit gemeint, in der „Zukunft“ gegen sie mit demselben Freiheitswille abzusprechen, wie er einst die Kamarilla des alten Systems bekämpft hat. Bemerkenswert ist, daß selbst sozialdemokratische Abgeordnete gegen diese Kamarilla aufleben beginnen, wie ein in der neuesten Nummer veröffentlichter Brief des mehrheitssozialistischen Mitglieds der Nationalversammlung Georg Davidson beweist.

lokale u. Vermischte Nachrichten.

Anstellung.

Desfrich, 27. Nov. Dem Hofgerichtsrat Herrn Dr. Braun hier ist die Ratsstelle zu Hildesheim übertragen worden.

Das Elstville Kino.

Elstville, 26. Nov. Den Reigen der Kino-Vorstellungen eröffnete am Samstagabend Herr Billy Kopp am Saale zum „Deutschen Haus“. Es ist wohl eines der populärsten Unternehmen der heutigen Zeit, das für Kinobesucher mit einem Risiko verbunden ist. Den heutigen Verhältnissen entsprechend ist ein solches Unternehmen sehr zu begrüßen. Das Programm der ersten Vorstellungen war gut und besetzt gehalten. Keine Erwagungen und stilles Sitzen verlegenden Vorstellungen wurden dargeboten. Mit atemloser Spannung, die Besucher den Vorstellungen und war es lobend anzuerkennen, daß das Verhalten des Publikums während der Vorstellungen mäßig war. Kann es ein besseres geben als jener, daß großes sichtbares Interesse für jedes Unternehmen vorhanden ist. Der Unternehmer hat dem Boden des Fortschritts und wird nun ein Programm vorführen, das sich in den Grenzen guter Kunst hält. Die nächsten Vorstellungen werden am Samstag den 6. Dezember und Sonntag, den 7. Dezember gegeben.

Der Philharmonische Verein Rheingau

Der Philharmonische Verein Rheingau hat mit noch bekannt, daß die Konzerte Samstag, den 6. Dezember 1919 im Saalbau Hennemann zu Winkel, am 11. und Sonntag, den 10. November 1919 im Saalbau zu Seifenheim a. Rh. pünktlich um 6 3/4 Uhr beginnen, indem von dem Herrn Kreisverwalter zu Seifenheim die Genehmigung hierfür innerhalb der Polizeistunde (10 Uhr) erteilt wurde. Das verehel. Publikum wird, schon rechtzeitig vorher die Plätze einzunehmen, das Konzert zur rechten Zeit auch zu Ende geführt werden und auch das sorgfältig ausgewählte Programm in bewährter Weise seine Entwicklung finden. Die verehel. Mitglieder, in Winkel wohnhaft, werden freundlichst gebeten, gegen Vorzeigen ihrer Mitgliedschaft die für ein Konzert zureichende zwei Eintrittskarten bei den Verkaufsstellen in Empfang zu nehmen.

Die Kartoffeln.

Die augenblickliche Mangel an Kartoffeln beschäftigt uns mit Recht die Behörden. Es liegt vielleicht

in einem gewissen Interesse, die Ursachen dieses Mangels und auch die zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen kurz auseinanderzusetzen. Die Tatsache, die aber diesen ganzen Frage schwelt, ist darin zu suchen, daß sowohl im besetzten Gebiet wie auch im übrigen Deutschland weniger erzeugt als verbraucht wird. Daher die Notwendigkeit, fremde Produkte kommen zu lassen. Diese Lage ist übrigens gar nicht neu, denn sie bestand auch vor dem Kriege. Nur war in Folge des Marktlusses der Einkauf ohne Einfluß auf den Preis der Ware, und so blieb die Sache unbemerkt für den Verbraucher. Sie hat ebenfalls während des Krieges bestanden. Verschiedene Maßnahmen wurden deswegen von der deutschen Regierung getroffen, um erstens über die gesamten Erzeugnisse verfügen zu können, um zweitens auf dem ganzen Lande die Erzeugnisse des ganzen Reichs verteilen zu können, drittens um ein Verkaufspreis der Erzeuger festzusetzen und den Verbrauchern zu rationieren und endlich die von den deutschen Armeen damals besetzten Gebiete, ohne sich um die Bedürfnisse der Einwohner zu kümmern, auszunutzen. Ebenfalls in Bezug auf die auf den Markt gebrachten Mengen als auch in Bezug auf den Preis, den die Ware erreichte, hatte sich die Lage immer mehr verschlimmert; denn der von der deutschen Verwaltung festgesetzte Verkaufspreis wurde von den Herstellern oder Erzeugern für viel zu wenig belohnend gefunden. Während des ganzen Krieges wurden die Kartoffeln wie auch die anderen Waren heimlich, d. h. auf Schieberart, verkauft. In der jetzigen Zeit ist also die zu lösende Aufgabe die folgende: Zuerst versuchen 800 Gramm, was die täglich festgesetzte Ration ist, für jede Person zu erhalten und sie verteilen; und dann sich bemühen dahin zu gelangen, die gemachten Preise belohnend für die Erzeuger und zugänglich selbst für die bescheidenen Vorken zu gestalten. In einem zweiten Artikel werden wir die Art und Weise, mit der man der Lage abzuweichen versucht hat, näher betrachten.

Süßlich schmeckende Kartoffeln

verlieren den Geschmack, wenn man beim Kochen auf nachstehende Weise verfährt: Die geschälten Kartoffeln werden mit kaltem Wasser aufgesetzt und zum Kochen gebracht; das Kochwasser wird dann abgeseiht. Zum Kartoffeln wird neues kochendes Wasser zugegeben.

Ueber das Explosions-Unglück in Schierstein

berichtet die „Schierst.-Zeit.“ noch: Jemandem sichere Anhaltspunkte über die direkte Ursache der Explosion hat die Untersuchung nicht ergeben. Die Sachverständigen erklärten aber mit Bestimmtheit, daß die Explosion durch einen flammwirkenden Explosivkörper herbeigeführt worden ist. — Ueber die Frage, wer für die entstandenen Schäden aufkommen wird, läßt sich zuverlässig, so lange ein endgültiges Urteil über die Entstehung des Unglücks nicht vorliegt, nichts sagen. Wenn die heute fortgesetzte Untersuchung und insbesonderheit die Aufräumarbeiten nähere und sichere Anhaltspunkte über die Ursache nicht ergeben sollten, dürfte wohl schwerlich Licht in die dunkle Angelegenheit kommen. Der einzige Zeuge, der vielleicht zuverlässige Angaben hätte machen können, ist der bedauerlicherweise junge Knecht, dessen Mund für immer geschlossen ist.

Die Milchläche.

* Der Ausschuß der Nationalversammlung zur Erfüllung des Friedensvertrages führte seine Beratungen über die Anforderung von Tieren durch die Entente zu Ende. Die ungeheure Belastung und die Wirkungen der Viehablieferung, namentlich der Milchläche, für Kranke und Kinder, und für unser Volk wurden von verschiedenen Seiten gewürdigt und der Wunsch ausgesprochen, es möchte doch noch einmal versucht werden, bei der Entente eine Milderung herbeizuführen. Die Verordnung soll mit dem Friedensvertrag in Kraft treten.

Kulturkampf im Gemeinderat.

* Bielefeld, 23. Nov. Der Gemeinderat lehnte mit 13 sozialdemokratischen gegen 6 bürgerliche Stimmen die Erhebung der evangelischen und katholischen Kirchensteuern von 2500 Mk. bzw. 980 Mk. ein für allemal grundsätzlich ab.

Weinpreise und Kommunalsteuern.

* Oppenheim, 23. Nov. In einer glücklichen Lage befindet sich die hiesige Stadt hinsichtlich der Befreiung ihrer Gemeindefürer für das kommende Jahr. Trotz der sonst bedeutend gestiegenen Mehrausgaben ist es möglich, die Kommunalsteuern ganz bedeutend hier herunterzusetzen, die infolge der hohen Einnahmen aus den mehrjährigen Steuerkapitalen in der Stadt erheblich gestiegen sind. Die schon früher beschlossenen ohnehin niedrigen Steuersätze von 80 Prozent der Staatssteuer werden auf 64 Prozent und statt 15 Pfg. auf 100 vom Vermögen auf 9 Pfg. herabgesetzt. Damit gehört Oppenheim sicherlich zu den Gemeinden Deutschlands, die weitest die niedrigsten Gemeindesteuern erhebt.

Raubüberfall.

* Reichelsheim (Wetterau), 23. Nov. Am Samstagabend gegen 7 Uhr drangen fünf Menschen in Soldatenuniform in die Dingenheimer Mühle ein. Sie zwangen den Besitzer unter Anwendung von Gewalt zur Herausgabe des ganzen vorhandenen Bargeldes, im ganzen ungefähr 10 000 Mark. Der Vorgang spielte sich in wenigen Augenblicken ab.

Der älteste Mitbürger

Der Stadt Siegburg und des Siegburger Kreises, Steuereinnahmer a. D. Julius Roth, ist nach längerem Leben im 102. Lebensjahre gestorben. Der Reichthümer Roth kämpfte von 1848/49, Ehrenbürger der Stadt Siegburg, Ehrenmitglied einer Anzahl Krieger- und sonstiger Vereine.

Keine neue Verkehrsperre.

* Berlin, 24. Nov. Wie die Politisch-Parlamentarischen Nachrichten am maßgebender Stelle erfahren, sind alle Meldungen über eine neue Verkehrsperre verfrüht. Vorläufig wird noch das Material über die verhoffte Verkehrsperre geprüft.

Oberst Reinhardt.

* Berlin, 24. Nov. Die Regierung beabsichtigt, den Obersten Reinhardt, der die Bekleidung der Ehrenkompanie, anlässlich der Begräbnis Hindenburgs bei seiner Ankunft in Berlin veranlaßt, zu mahnen.

Die Gefangeneneinlieferung.

* Berlin 23. Nov. Die deutsche Friedensdelegation wurde erneut unter Hinweis auf die Volksdemonstrationen und die Worte des Reichskanzlers bei dem Generalsekretär der Friedenskonferenz, Datsila, wegen sofortigen Beginns der Gefangeneneinlieferung vorstellig.

Rückzahlung von Standgeldern bei Kartoffeltransporten.

* Der Eisenbahnminister ist angeklagt der Erhöhung des Standgeldes für Wagen bereit, bei Kartoffeltransporten den Betrag, um den sich das Standgeld gegen früher erhöht hat, zu erstatten. Von den Abnehmern sind Quittungen über die verauslagten Standgelde wegen Erstattung des Differenzbetrages zu überreichen.

Ein Freispruch.

* Kaiserslautern, 22. Nov. Das französische Kriegsgericht sprach den Korporal Gaffot, der in der Birmauerstraße am 21. Oktober den Kaufmann Möbs erschoss, frei, da Möbs in Begleitung eines Freundes zwei Kaiserslauterner Damen in Begleitung eines Franzosen anrennende und die deutsche S... schimpfte, weshalb der dadurch mitbedingte Korporal von seiner Waffe berechtigten Gebrauch machte.

Ein exemplarisches Urteil

hat das zur Bekämpfung des Wuchers und Scheinhandels neu eingeführte Sondergericht in Saarbrücken nach mehrstündiger Verhandlung und umfangreicher Beweisaufnahme gefällt, indem es den im ganzen Saargebiet bekannten Großkaufmann Matthias Henrich, der mit viel Reklame ein Herrenkonfektionsgeschäft betreibt, wegen Wuchers und Preistreiberei zu einem Jahr Zuchthaus verurteilte. Dem Angeklagten wurden Preisausschläge bis zu 2000 Prozent nachgewiesen. Ein Gutachten der Handelskammer hielt 80 Prozent für zeitgemäß gerechtfertigt.

Ein furchtbarer Unglücksfall

ereignete sich in Saarbrücken. Der Schlosser Weisinger holte sich auf dem Erzieherplatz Kinder, von denen er das Messing abnehmen und verkaufen wollte. Seine beiden Söhne im Alter von 13 und 17 Jahren waren ihm dabei beihilflich. Die Mutter besand sich im Schlafzimmer. Plötzlich hörte sie einen furchtbaren Knall und fand ihren Mann und ihre beiden Söhne im Blute liegend vor. Im Bürgerhospital ist der Vater seinen Verletzungen inzwischen erlegen. Die beiden Söhne sind schwer verletzt.

Scheidemann Oberbürgermeister von Cassel.

* Berlin, 26. Nov. Wie der „Vorwärts“ aus Cassel meldet, schlug die sozialdemokratische Fraktion des Stadtverordnetenaußschusses zur Vorbereitung der Neuwahl des Oberbürgermeisters den Abg. Scheidemann als Kandidaten vor. Scheidemann erklärte sich bereits vor mehreren Wochen bereit, das ihm angebotene Amt anzunehmen. Die Wahl Scheidemanns ist sicher, da die sozialdemokratische Partei die Mehrheit in der Stadtverwaltung hat.

Kunst und Wissenschaft.

* Fortschritte beim Funkpruch. Wie aus Kopenhagen berichtet wird, gelangen dem dänischen Ingenieur Erik Tagerstedt, einem geborenen Finnländer, zwei neue bemerkenswerte Erfindungen auf dem Gebiete des Funkpruchs. Die eine neue Erfindung besteht in der Konstruktion eines Apparats, durch den bei der Absendung das Wort umgedreht wird. Bei der Empfangsstation erst werden die Buchstaben geordnet. Wenn also eine dritte Stelle während des Gesprächs versuchen wollte, den Inhalt zu erlauschen, bekommt sie lediglich einen hoffnungslosen Wortsinn von Buchstaben. Dadurch wird also die Möglichkeit zunichte gemacht, daß beim drahtlosen Telefonieren ein fremder Hörer den Inhalt des Gesprächs aufschnappt. Das System arbeitet derart, daß die Worte oder Telegrammzeichen in bestimmten Zeitabschnitten, die vorher verabredet werden, automatisch abgeteilt werden, und daß jeder, der die Verabredung nicht kennt, keinen Sinn in die Unordnung der Buchstaben zu bringen vermag. — Die zweite Erfindung betrifft einen Lautverstärker, der besser als die bisher angewendeten sein soll, eine Stahlröhre oder Elektronenröhre, die in den Fernsprecher oder Drahtapparat eingeschaltet werden kann und den Laut 10 000fach verstärkt, sodaß auch die schwächsten Töne auf weite Entfernungen noch verständlich werden.

Verantwortlich: Adam Etienne, Desfrich.

Was

bringt die Deutsche Spar-Prämienanleihe ?

Bedes Jahr

Mk. 50.— Sparzinsen für 1 Stück von 1000 Mark.

Bedes Jahr

25 000 Bonusgewinne von 1000 Mark bis 4000 Mark.

Bedes Jahr

5000 Gewinne gleich 50 000 000 Mark.

Zeichnungen bei allen Bankgeschäften, Banken, Sparkassen u. Genossenschaften.

